

Maßgabe des jeweiligen Verkaufsprogramms tätig.

Der Handelsvertreter wird unter den Bedingungen dieses Vertrages damit betraut, die unter der **Anlage 1** angeführten Artikel zu vermitteln und zu verkaufen.

Festgehalten wird, dass der Handelsvertreter den zur Ausübung dieser Tätigkeit benötigten Gewerbeschein besitzt und diesen bei Vertragsunterfertigung dem Geschäftsherrn vorgelegt hat. Der Handelsvertreter verpflichtet sich, während des aufrechten Vertragsverhältnisses auch weiterhin sein Gewerbe auszuüben. Von einer allfälligen Beendigung bzw. Ruhen seiner Gewerbeberechtigung hat der Handelsvertreter den Geschäftsherrn umgehend zu unterrichten.

2. Vertragsdauer, Kündigung

Der Handelsvertretervertrag beginnt mit _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil gem. § 21 HVertrG gekündigt werden. Im ersten Vertragsjahr beträgt die Kündigungsfrist ein Monat, nach dem angefangenen zweiten Vertragsjahr mindestens zwei Monate, nach dem angefangenen dritten Vertragsjahr mindestens drei Monate, nach dem angefangenen vierten Vertragsjahr mindestens vier Monate, nach dem angefangenen fünften Vertragsjahr mindestens fünf Monate und nach dem angefangenen sechsten Vertragsjahr und den folgenden Vertragsjahren mindestens sechs Monate. Die Kündigung ist zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

Der Handelsvertretervertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigem Grund gelöst werden. Es gilt die Bestimmung des § 22 HVertrG.

Wird die Kündigungserklärung durch Einschreiben übermittelt, so gilt sie auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellversuch fruchtlos verläuft und dem Empfänger eine Zustellnachricht hinterlassen worden ist.

3. Tätigkeitsgebiet

Der Handelsvertreter wird mit der Bearbeitung des Gebietes der Verkaufsstelle betraut.

Der Handelsvertreter nimmt zur Kenntnis, dass er nicht zum alleinigen Vertreter für das ihm zugeteilte Gebiet bestellt wird.

4. Vergütung

Der Handelsvertreter erhält für seine Tätigkeit eine Provision nach Maßgabe des Punktes 5. des Vertrages (exklusive Mehrwertsteuer).

5. Provisionsanspruch

a) Dem Handelsvertreter steht ein Provisionsanspruch für jeden von ihm gebrachten Auftrag zu. Ausgenommen sind Reparaturteile.

Provisionsansprüche entstehen nur nach Maßgabe der auf die abgeschlossenen Geschäfte tatsächlich eingehenden Zahlungen.

Aufträge, die der Geschäftsherr aus welchen Gründen auch immer, ablehnt, die storniert werden oder in Folge von Betriebseinstellung, Brandschaden, Arbeitsüberlastung, Materialmangel und ähnliches nicht ausführbar bzw. nicht wirksam zustande gekommen sind oder später aufgehoben werden, der Kunde die Waren nicht annimmt oder nicht vollständig bezahlt, sind nicht prüfungspflichtig bzw. fällt diese nachträglich weg.

Bei Aufträgen die nur teilweise zur Auslieferung gelangen, entsteht ein Provisionsanspruch nur hinsichtlich des zur Auslieferung gelangenden Auftragssteiles und zwar nach Maßgabe der eingelangten Zahlungen.

Ausdrücklich behält sich der Geschäftsherr überdies vor, dass vom Handelsvertreter vermittelte Aufträge aus Gründen, die beim Besteller liegen (z.B. mangelnde Bonität etc.), nicht anzunehmen. Für diesen Fall entsteht ebenfalls keine Provisionspflicht.

Sollte der Kunde nur eine Teilzahlung leisten, die vollständige Bezahlung aber nicht von ihm zu erlangen sein, behält sich der Geschäftsherr das Recht zum Vertragsrücktritt vor. Auch in diesem Fall entsteht keinerlei Provisionsanspruch.

Sollte einer der oben angeführten Fälle eintreten, wird der Geschäftsherr den Handelsvertreter davon informieren und ihm mitteilen, wann der entsprechende Provisionsteil von der nächsten Provisionsauszahlung oder von der erlegten Sicherstellung in Abzug gebracht wird.

Die Höhe der Provisionssätze werden in einer gesonderten Provisionsvereinbarung geregelt (**Anlage 1**). Dem Geschäftsherrn ist das Recht vorbehalten, diese Provisionsvereinbarung jederzeit abzuändern. Eine Änderung erfolgt schriftlich.

b) **Auszahlung:**

Über die Provisionsansprüche ohne Mehrwertsteuer wird der Geschäftsherr den Handelsvertreter monatlich im Zuge einer Mitteilung informieren.

Zusätzlich zum Provisionsanspruch erhält der Handelsvertreter die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 20 % wenn entweder

- der Handelsvertreter von seinem Finanzamt eine Bestätigung nach Abgabe eines Antrages auf Regelbesteuerung nach § 6 Abs. 3 UstG 1994 dem Geschäftsherrn vorlegt oder
- der Handelsvertreter aufgrund der Mitteilung des Geschäftsherrn eine ordnungsgemäße und von ihm unterschriebene Rechnung mit Umsatzsteuerausweis nach § 11 UStG legt.

Der Handelsvertreter nimmt zur Kenntnis, dass er für die Entrichtung der Umsatzsteuer sowie für die Erfüllung seiner übrigen steuerlichen Verpflichtung als selbständiger Handelsvertreter selbst Sorge zu tragen hat.

Für die Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses wird dem Handelsvertreter die Provision mit der Lieferung der Ware an den Kunden gut gebracht. Die schriftliche Abrechnung und die Auszahlung des Guthabens des Handelsvertreters wird jeweils bis zum 15. des folgenden Kalendermonats vorgenommen. Sollte der Handelsvertreter, aufgrund der Mitteilung des Geschäftsherrn, eine ordnungsgemäße und von ihm unterschriebene Rechnung mit Umsatzsteuerausweis nach § 11 UStG vorlegen, wird ihm der Geschäftsherr binnen 3 Tagen nach Rechnungslegung die zustehende Umsatzsteuer ausbezahlen.

Sollte einer der in Punkt 5. a) beschriebenen Fälle eintreten, wird der entsprechende Provisionsanteil bei der nächsten Abrechnung vom Provisionsguthaben oder der erlegten Sicherung, nach erfolgter Verständigung in Abzug gebracht.

c) **Sicherung des Rückerstattungsanspruches:**

Zur Sicherung des Rückerstattungsanspruches wird vom Provisionsguthaben des Handelsvertreters ein monatlicher Anteil von 5 % einbehalten, bis ein Betrag in der Höhe von € 5.100 erreicht ist.

Der Handelsvertreter hat die Möglichkeit, den Kautionsbetrag oder einen Teil des Kautionsbetrages bar auf sein Kautionskonto einzuzahlen. Die Kaution wird zum Eckzinssatz verzinst und wird am Jahresende gutgeschrieben.

Wird das Provisionskonto des Handelsvertreters debitorisch geführt, kann auch eine höhere Rücklage erfolgen. Die Kaution wird 18 Monate nach seinem Ausscheiden abgerechnet. Sie ist fällig, sobald über die Abrechnung Einigkeit hergestellt ist.

6. Reisespesen

Sämtliche Reisekosten und/oder Reisekostenaufwendungen sind durch die bezahlte Provision abgegolten.

7. Arbeitszeiten, Arbeitsablauf

Der Handelsvertreter bestimmt seine Arbeitszeit selbst und gestaltet auch sonst seine Tätigkeit frei. Ein Angestelltenverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

8. Verschwiegenheitspflicht

Der Handelsvertreter verpflichtet sich, über alle während seiner Tätigkeit bekanntgewordenen internen Vorgänge sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

Der Handelsvertreter ist nicht berechtigt, Kenntnisse aus seiner für den Geschäftsherrn durchgeführten Leistungen/Tätigkeiten für sich oder Dritter zu verwenden oder zu verwerten.

9. Einweisung

Zur Erleichterung der Tätigkeit des Handelsvertreters wird dieser vom Geschäftsherrn sowohl technisch als auch verkaufstechnisch unterwiesen und darüber informiert, in welchem Gebiet der Geschäftsstelle er jeweils mit den größten Aussichten auf Erfolg tätig sein kann.

10. Transport

Dem Handelsvertreter werden Musterapparate anvertraut, um diese Maschinen bei den jeweiligen Interessenten vorführen zu können. Der Transport dieser Geräte erfolgt auf Kosten des Handelsvertreters.

Der Handelsvertreter verpflichtet sich, Vorführungen und Einschulungen für die von ihm verkauften Geräte zu machen, ohne dafür eine separate Bezahlung zu erhalten.

Das dem Handelsvertreter anvertraute Vorführmaterial, Umtauschapparate und Zubehör bleiben im Eigentum des Geschäftsherrn.

Beschädigungen und Verluste derselben sind binnen 24 Stunden dem Geschäftsherrn zu melden. Der Handelsvertreter haftet für allfällige Schäden und Verluste, welche dem Geschäftsherrn entstehen können.

11. Pflichten des Handelsvertreters

Dem Handelsvertreter ist der Verkauf von Altgeräten ausdrücklich verboten. Bei Verstoß dieser Regelung wird das Altgerät vom Kunden eingezogen und ein entsprechend neues Gerät geliefert, wobei der Handelsvertreter zur Gänze mit den Kosten des Neugerätes belastet wird.

Der Handelsvertreter verpflichtet sich, bei der Beurteilung der Konkurrenz und deren Fabrikate äußerst zurückhaltend zu sein und insbesondere allfällige negative Bemerkungen darüber zu unterlassen. Verfehlungen dieser Hinsicht werden vom Geschäftsherrn nicht geduldet, und berechtigen ihn zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

Dem Handelsvertreter ist es untersagt, Reparaturen speziell an Electrolux oder Lux Geräten auszuführen. Bei Auskünften über die voraussichtliche Höhe von Reparaturen ist die jeweils gültige Preisliste bzw. Servicestelle bindend. Entsteht durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung dem Kunden oder dem Geschäftsherrn ein Schaden, so haftet der Handelsvertreter dafür zur Gänze.

Dem Handelsvertreter ist es untersagt, selbständige Briefwechsel im Namen des Geschäftsherrn mit Interessenten und Kunden zu führen.

Der Handelsvertreter ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die von ihm erzielten Verkäufe am nächsten Tag bekanntzugeben.

12. Inkasso

Der Handelsvertreter ist lediglich bei einer ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung des Geschäftsherrn berechtigt, Geldbeträge in Empfang zu nehmen. Im Fall der Erteilung der Ermächtigung sind die einkassierten Beträge so schnell wie möglich, tunlichst am gleichen Tag, dem Geschäftsherrn abzuführen. Ein Anspruch auf Bezahlung einer Inkassoprovision entsteht dadurch nicht.

Dem Handelsvertreter ist es untersagt, diese Beträge mit allenfalls bestehenden Ansprüchen seinerseits zu verrechnen. Kommen dem Handelsvertreter Beträge abhanden, sind diese zur Gänze zu ersetzen.

13. Konkurrenzverbot

Dem Handelsvertreter steht es frei, neben der Tätigkeit für den Geschäftsherrn auch für andere Firmen tätig zu sein. Er verpflichtet sich jedoch, während der Dauer seines Vertrages nicht für ein Unternehmen zu arbeiten, das gleichartige Artikel wie der Geschäftsherr bzw. der Lux-Konzern herstellt oder vertreibt. Ebenso verpflichtet er sich, Lux oder Electrolux Maschinen, Reparaturteile und Zubehör zu Lux oder Electrolux Maschinen die nicht von der Firma Lux Österreich stammen, zu vertreiben oder zu vermitteln.

Für den Fall, dass gegen dieses Konkurrenzverbot verstoßen wird, hat der Handelsvertreter eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 5.000,00 zu bezahlen.

14. Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen dieses Handelsvertretervertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen unter Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Diesbezügliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden können nicht getroffen werden und sind daher ungültig.

Offene Ansprüche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis sind bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit beim Geschäftsherrn schriftlich geltend zu machen.

Die Parteien unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit.

Mit Abschluss dieses Vertrages sind alle in früherer Zeit zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handelsvertreter getroffenen Vereinbarungen beendet und werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

Mündliche Vereinbarungen sowie Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei je eine Ausfertigung für den Handelsvertreter und eine für den Geschäftsherrn bestimmt ist.

Der Handelsvertreter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ihm aus diesem Vertrag aufgrund der fehlenden Auftragnehmereigenschaft keinerlei arbeitsrechtlichen Ansprüche wie z.B. Urlaubsanspruch, Abfertigungsanspruch, usw. zustehen.

Geschäftsherr

Handelsvertreter

Wien, den

Anlage 1 zur Vereinbarung vom

Name:

Personalnummer:

, den

.....
(Handelsvertreter)